

Die Gewässerordnung der SAIG - Proppenkieker

Die Gewässerordnung bildet für den Sportfischer die Grundlage zur Ausübung des Sportlichen Fischens.

Sie soll sowohl seine Rechte als auch seine Pflichten aufzeigen, ohne den Anspruch zu erheben, alle Details im großen Rahmen des Sportangelns kleinlichst darzulegen.

Die Gewässerordnung soll nach Möglichkeit und das nicht zuletzt, den Gleichheitsgrundsatz für alle Vereinsmitglieder gewährleisten.

1. Nachfolgend ausgeführte Ausweise hat jedes Vereinsmitglied bei der Ausübung des Angelsports am Vereinsgewässer mitzuführen:

- a) gültiger behördlicher Jahresfischereischein
- b) Sportfischerpass mit eingeklebten, gültigen Beitragsmarken.
- c) Fischereierlaubniskarte
- d) Fangstatistik (mit eingetragenem Datum des Angeltages und des Angelortes)

2.

a) In jedem Jahr wird eine Gewässererlaubnis ausgegeben.

b) Aus Gründen eines wirtschaftlichen Besatzes unserer

Gewässer ist es unumgänglich, die Fänge einer

Saison sorgfältig auszuwerten.

Hierzu gehört, dass jeder Angeltag und jeder gefangene

maßige Fisch, für den eine Fangbegrenzung besteht

sofort eingetragen wird.

c) Wer Fische im Besitz hat, die über die zulässige Stückzahl hinausgehen oder nicht in der Fangstatistik eingetragen sind,

unterliegt den Maßnahmen nach der Vereinssatzung.

- f) Die Fangmeldungen sind bis zum 7. Januar des folgenden Jahres dem Gewässerwart zuzuleiten.

Auch wenn keine Fänge eingetragen sind.

Sind alle Zeilen durch Angeltage ausgefüllt, ist gegen Abgabe der alten Fangstatistik eine neue anzufordern..

Wer seine Fangmeldung aus nicht entschuldbaren Gründen nicht abgibt , bekommt keine neue Angelerlaubnis für die folgende Saison. Er ist damit auch nicht angelberechtigt.

3. Bei der Ausübung des Angelsports sollte unser Vereinsabzeichen von allen Mitgliedern sichtbar getragen werden.

Hiermit wird die Zusammengehörigkeit unserer Vereinsmitglieder auch äußerlich deutlich.

4. Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet , unbekannte Angler am Vereins - Gewässer zu kontrollieren und Wildfischer unter genauen Personalangaben sofort dem Vorstand und der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden. Er ist weiter verpflichtet, auf Verlangen anderen volljährigen Mitgliedern und Fischereiaufscheidern seine Papiere und den Fang zu zeigen.

5. Allgemein ist gestattet, mit 2 Handangeln mit je 1 Haken (ausgenommen Raubfischsysteme) für Friedfisch zu angeln ,sowie 1 weitere Handangel ausschließlich für Raubfisch. Raubfischangel ist nur dann erfüllt, wenn toter Köderfisch oder aber Kunstköder verwendet wird.

6.

- a) Jeder Angler hat Kescher, Maßband, Hakenlöser, Fischtöter, Messer und Waage bei sich zu führen.

- b) Unbeaufsichtigte Geräte werden seitens der Gewässerwarte, Fischereiaufscheidern oder anderen mit der Aufsicht beauftragten Sportkameraden sichergestellt.

c) Zum Fang von Friedfischen darf nur der einfache Haken benutzt werden.

Schluck- oder sogenannte Blitzhaken fallen nicht unter Einfachhaken und sind daher nicht gestattet.

Das beködern mit Fröschen ist untersagt und wird entsprechend gehandelt.

d) An allen Gewässern ist das Betreten des Eises und das Eisangeln untersagt.

e) Für die Landesverbandsgewässer gelten die einschlägigen Bestimmungen.

7.

a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen bzw. vom Verein

vorgeschriebenen Schonzeiten und Mindestmaße bei Ausübung des

Angelsportes zu beachten. Untermaßige Fische sind sofort schonend

zurückzusetzen. Dies gilt auch für Fische, die den Haken tief geschluckt

haben oder sonst wie verletzt sind. Notfalls ist die Schnur abzuschneiden !

b) Um allen Mitgliedern eine gute Fischwaid zu ermöglichen, ist die auf der

Fangstatistik angegebene Fangbeschränkung erforderlich.

8.

a) Sportfischer haben Achtung vor der Kreatur und töten ihren Fang sofort

durch einen Schlag auf den Kopf und durch Abstechen.

Zum Hältern von Köderfischen ist ein Köderfischkessel erlaubt.

b) Die unsachgemäße Aufbewahrung lebender Fische an Land wird nach dem

Tierschutzgesetzes verfolgt.

c) Das legen von Bungen und Reusen oder Stellen von Netzen ist Einzelmitgliedern

verboten. Es darf nur auf Anordnung des Vorstandes unter Aufsicht der

Gewässerwarte oder eines vom Vorstand Beauftragtem ausgeführt werden.

d) Es dürfen grundsätzlich nicht mehr als 5 Köderfische gleichzeitig gehältert werden.

9. Die Angelgewässer sind stets sauber zu halten und sauber zu verlassen.

Wiesen und gepflügte Äcker dürfen nicht betreten werden.

Zur Ausübung des Angelsports darf nur die äußerste Uferkante betreten werden.

Gatter sind geschlossen zu halten.

Der Sportfischer ist ein Freund der Anlieger, seines Angelgewässers und hat sich bei der Ausübung seines Hobbys als solcher zu verhalten.

Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern und Verpächtern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot.

Eingefriedete bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden.

Für Schäden im Zusammenhang mit der Uferbetretung haftet der Verursacher persönlich. Alle Angler haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen und sind nicht zu belästigen. Dies gilt insbesondere bei der Auswahl des Angelplatzes sowie auch bei der Verwendung der Spin- oder Fliegenangel. Lautes Verhalten und Störungen durch mitgebrachte Tonträger sind unbedingt zu unterlassen.

10.

a) Vereins eigene Boote sind für alle Mitglieder mit gültiger Bootskarte bestimmt und haben Platz für 2 Sportfreunde.

Jeder ist verpflichtet, auf Anruf einen 2. Sportkameraden mit in das Boot zu nehmen. Das Benutzen privater Boote ist nicht gestattet.

b) Jugendliche und Gäste dürfen Boote nur in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes benutzen.

c) Nach der Benutzung sind die Boote zu reinigen und anzuschließen.

Riemen und sonstiges Zubehör sind ordnungsgemäß zu verstauen.

Jeder Sportfreund der ein Vereinsboot benutzt, sollte es so behandeln, als sei es sein eigenes. Für nicht ordnungsgemäß zurückgegebenes oder in Verlust geratenes Vereinseigentum haftet der Benutzer in voller Höhe.

Der entstandene Schaden ist zu begleichen.

d) Jegliche Benutzung der Vereinsboote, irgendwelchen Vereinsgerätes und

der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

- e) Vorhandene Hütten usw., soweit sie Vereinseigentum sind, sind für alle Mitglieder da. Jeder Benutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Das gilt auch für vorhandene Angelstege.
11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Nutzen des Vereines an der Pflege und Instandsetzung der Anlagen und Gewässer mitzuhelfen. Von Sportfreunden, die diesen Forderungen nicht nachkommen wollen, ist ein finanzieller Ersatz zu leisten.
12. Finden an einem Gewässer Vereinsveranstaltungen statt, ist dieses Gewässer für die Dauer der Veranstaltung gesperrt.
13. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Gewässerordnung sind an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge trifft die Mehrheit des Vorstandes.
14. Verstöße gegen die Gewässerordnungen ziehen, abgesehen von einer eventuellen Strafverfolgung durch die Gerichte, auch Maßnahmen nach der Satzung nach sich.
15. Der Vorstand kann den Erfordernissen entsprechend Änderungen zur Gewässer- und Arbeitsordnung vornehmen.

Arbeitsordnung

Allgemeines:

Wasser erfordert mehr denn je Maßnahmen zum Umweltschutz.

Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber den Verpächtern unserer Vereinsgewässer. Der §2 der Vereinssatzung gibt Aufschluss über den Zweck der Pflege und macht den Arbeitsdienst zur Vereinspflicht.

Die Arbeitsordnung tritt sofort in Kraft.

1. Zum Arbeitsdienst sind alle Mitglieder vom 18. bis zum vollendeten

60. Lebensjahr verpflichtet.

2. Versehrte sind vom Arbeitsdienst befreit.

3. Eine generelle Freistellung arbeitspflichtiger Mitglieder kann nur auf begründeten Antrag erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Häufigkeit der Arbeits- und Hege dienste richtet sich nach den Erfordernissen. Er soll in der Regel nicht mehr als 3 Tage im Jahr betragen.

Die Inanspruchnahme des Mitgliedes soll möglichst 4 Stunden an einem Tag am Gewässer nicht überschreiten.

Die Ableistung des Arbeitsdienstes auf 2 aufeinander folgenden Tagen ist nur mit Zustimmung des Gewässerwartes möglich.

5. Für jeden nicht geleisteten Arbeitsdienst ist das von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Entgelt zu entrichten

6. Entschuldigungen für das Nichterscheinen zum angesetzten Arbeitsdienst sind ausnahmslos unter Angaben von Gründen an den zuständigen Gewässerwart zu richten.

7. Um Härten zu vermeiden, kann das Mitglied nach vorausgegangener Entschuldigung an einem anderen Gewässer oder Tag seinem Arbeitsdienst nachleisten.

Die Nachleistung kann nur an Tagen erfolgen, an denen laut Arbeitsdiensteinteilung an einem Gewässer Arbeitsdienst verrichtet wird.

Für Mitglieder, die unentschuldigt den Arbeitsdienst versäumt haben, besteht keine Nachleistungsmöglichkeit mehr. Eine Nachleistung kann nur innerhalb eines Jahres

erfolgen, in dem der Arbeitsdienst zu vollziehen war.

Wird ein Arbeitsdienst unter den vorgenannten Voraussetzungen nachgeleistet, so hat das Mitglied selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Teilnahme am Arbeitsdienst in der Anwesenheitsliste des für das Gewässer zuständige Gewässerwartes vermerkt wird.

8. Für alle Fragen, die über diese Ordnung hinaus den Arbeitsdienst betreffen, ist der Gewässerwart zuständig.

9. Werden an einem Gewässer Maßnahmen und Arbeiten erforderlich, die von einem Gewässerwart nicht allein ausgeführt werden können, kann den freiwillige Helfen der Tag auf den Arbeitsdienst angerechnet werden. Dies gilt nicht für die Mithilfe bei Besatzmaßnahmen.

10. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass jedes Mitglied Werkzeug wie Axt, Beil, Säge, Schaufel, Spaten, etc. zum Arbeitsdienst mitbringt.

11. Jeder Unfall mit Körperschaden bei der Ausübung des angesetzten Arbeitseinsatzes ist von dem Betroffenen, soweit es seine Verletzungen zulassen, sofort dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden mitzuteilen.

In den Fällen muss auch der anwesende Gewässerwart den Unfall und seine Folgen melden. Zeugen des Unfalls sind namentlich anzugeben.

Nur die ohne Verzug erfolgte Meldung des Unfalls bei der Versicherung gewährleistet den optimalen Versicherungsschutz.

Der Vorstand.